

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen der ANTARIS LICHT, Brand of JG special lights GmbH, Steinmauern (DE) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen (z.B. Einkaufsbedingungen) des Kunden gelten nicht, es sei denn, ANTARIS LICHT hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn ANTARIS LICHT in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Das Angebot ist ausschließlich für Industrie, Handel und die freien Berufe zur Verwendung in der selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit bestimmt. Eine Lieferung erfolgt nur an Abnehmer in Deutschland.

1. Vertragsgegenstand

1.1 ANTARIS LICHT verkauft dem Kunden die im Kaufvertrag (nachfolgend: "Vertrag") bezeichneten Sachen (nachfolgend: "Produkte").

1.2 Aufstellung, Installation, Wartung und Reparatur von Produkten sind nicht Gegenstand des Kaufvertrags. Diese Leistungen liegen ggf. besonderen Vertragsbedingungen zugrunde.

1.3 Für das Produkt erhält der Kunde die vom Hersteller vorgesehene technische Dokumentation (Montage bzw. Installationsanleitung, Bedienungsanleitung, Wartungsanleitung).

1.4 Abbildungen, Zeichnungen, technische Beschreibungen, Fertigungs- und Funktionsskizzen, sowie sonstigen Unterlagen im Sinne von technischen Dokumentationen unterliegen im Allgemeinen fortlaufenden Veränderungen. Sie sind für ANTARIS LICHT bindend, soweit sie Teil eines von ANTARIS LICHT verbindlichen Angebots bzw. Teil des Vertrages sind. Nicht bindende technische Dokumentationen werden durch ANTARIS LICHT als nicht bindend bezeichnet ("ungefähr", "Abbildung ähnlich", "ca."). Nicht bindend und ggf. nicht mehr aktuell in diesem Sinne sind bloße Katalogangaben oder Angaben auf Webseiten. Technische Änderungen in Katalogen, Webseiten und technischen Dokumentationen bleiben vorbehalten.

1.5 An Abbildungen, Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Fertigungs- und Funktionsskizzen, sowie sonstigen Unterlagen im Sinne von technischen Dokumentationen behält sich ANTARIS LICHT Eigentums- und Urheberrechte vor. Unbeschadet sind Rechte Dritter an diesen Unterlagen. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ANTARIS LICHT.

2. Garantien

2.1 Leistungsbeschreibungen über die verkauften Produkte stellen als solche keine Garantien im Sinne von §433 BGB dar.

2.2 Soweit dem Kunden eine GARANTIEERKLÄRUNG überlassen wird, begründet diese gegenüber dem Endkunden nur die sich aus dieser Garantieerklärung ergebenden Rechte.

2.3 Leistet ein Dritter aus der Lieferkette eine Garantie neben den gesetzlichen Rechten, so wird ANTARIS LICHT diese an den Kunden weitergeben. Für diese Fälle ist den Produkten eine Garantiekarte beigelegt, die der Kunde verbindlich unterschrieben an ANTARIS LICHT zurückleiten wird. Der Umfang der gegebenenfalls erteilten Garantie ergibt sich aus dem Vertrag i.V.m. der Garantiekarte des Herstellers bzw. des Dritten. Zur Wahrung der Garantieansprüche kann sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Fehlern, Mängeln direkt an den Hersteller bzw. den Dritten wenden und muss dabei die Garantiebestimmungen des Herstellers bzw. des Dritten beachten, insbesondere die Unversehrtheit des Produktes, die Art der Meldung u.ä. In vorstehendem Falle wird der Kunde auch ANTARIS LICHT im Hinblick auf die eventuelle Geltendmachung von Ansprüchen informieren und ihn über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller bzw. den Dritten auf dem Laufenden halten.

2.4 ANTARIS LICHT lässt gegen sich die Garantiebedingungen des Herstellers bzw. des Dritten aus vorstehendem Absatz insofern gelten, als zum einen die Verjährungsfrist für die Haftung wegen eines Sach- und/oder Rechtsmangels erst mit Kenntnis im Rahmen der Garantiebedingungen beginnt und zum anderen diese Frist durch die Untersuchung, Behebung und Austausch-Handhabung seitens des Herstellers bzw. des Dritten bis zum endgültigen Abschluss dieser Bemühungen gehemmt ist.

2.5 ANTARIS LICHT überprüft die defekte Ware hausintern hinsichtlich der geltenden Garantiebedingungen. Die Ware hat innerhalb 14 Tagen bei uns zu sein. Für den Versand an uns, sowie Verpackungen und Arbeitsaufwand kommt ANTARIS LICHT nicht auf. Die Kosten hierfür sind vom Kunden selbst zu entrichten. Die Rücksendeadresse lautet:

JG special lights GmbH
- Reklamation -
Neue Straße 29
76477 Elchesheim-Illingen

Stellt ANTARIS LICHT keinen Mangel hinsichtlich ihrer Garantiebedingungen fest oder sendet der Kunde das defekte Produkt nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit zurück, wird dem Kunden ein eventuell erfolgter Vorbaustausch in Rechnung gestellt.

NEU: Die Garantie beträgt ab 01.01.2019 für alle Produkte von ANTARIS LICHT 3 Jahre.

3. Angebote, Zustandekommen des Vertrags

3.1 Vertragsangebote von ANTARIS LICHT, insbesondere die mit "Angebot" überschriebenen Leistungsaufstellungen, sind freibleibend. Beabsichtigt der Kunde, auf deren Grundlage ein Vertragsverhältnis mit ANTARIS LICHT einzugehen, so bedarf es zum Zustandekommen des Vertrags nach Eingang einer entsprechenden Erklärung des Kunden (z.B. Bestellung, Auftragserteilung) einer Annahme dieses Vertragsangebots durch ANTARIS LICHT (Auftragsbestätigung), soweit nicht ein gesonderter Vertragstext ausgefertigt wird.

3.2 ANTARIS LICHT ist berechtigt, ein Vertragsangebot des Kunden (Bestellung, Auftragserteilung) innerhalb von 14 Tagen nach Eingang (Zugang) anzunehmen.

3.3 Geht das Vertragsangebot des Kunden auf elektronischem Wege ein, so stellt eine Zugangsbestätigung auf gleichem Wege noch keine verbindliche Annahme des Vertragsangebotes des Kunden dar.

4. Lieferung

4.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Kunden an die im Angebot/im Vertrag angegebene inländische Anschrift des Kunden. Lieferungen in das Ausland erfolgen nach gesonderter Vereinbarung über die Kosten des Transports.

4.2 Mit Übergabe der Produkte an den von ANTARIS LICHT bestimmten Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Produkte auf den Kunden über. ANTARIS LICHT wird auf schriftlichen Wunsch des Kunden eine entsprechende Frachtversicherung auf Kosten des Kunden abschließen.

4.3 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer von ANTARIS LICHT. Ist eine eventuelle Nichtlieferung von ANTARIS LICHT zu vertreten, beruft sich ANTARIS LICHT auf diesen Vorbehalt nicht. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

4.4 ANTARIS LICHT ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit für den Kunden Teillieferungen nicht unzumutbar sind. Die aus solchen Teillieferungen für den Kunden entstehenden Mehrkosten trägt ANTARIS LICHT. Wünscht der Kunde eine oder mehrere Teillieferungen, so trägt er die Mehrkosten.

4.5 Nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist sind wir nach Rücksprache bereit reguläre Artikel aus Kulanz zurückzunehmen. Hierfür wird, je nach Menge der Produkte und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand zu einem wiederverkaufsfähigen Zustand, eine Gebühr ab 49,- Euro netto erhoben.

5. Lieferzeit, Haftung

5.1 Fixe Lieferfristen bestehen nicht, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist. Der Beginn der von ANTARIS LICHT angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

5.2 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3 Wird ANTARIS LICHT trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen) gehindert, so verlängert sich die Lieferung und Leistung unmöglich, so wird ANTARIS LICHT von ihren Leistungspflichten befreit.

5.4 Lieferverzug: ANTARIS LICHT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von §286 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BGB oder von §376 HGB (Fixhandelskauf) ist. ANTARIS LICHT haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ANTARIS LICHT zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. ANTARIS LICHT haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ANTARIS LICHT zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist ANTARIS LICHT zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von ANTARIS LICHT zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. ANTARIS LICHT haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ANTARIS LICHT zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist jedoch die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.5 Im Übrigen haftet ANTARIS LICHT im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

5.6 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben vorbehalten.

6. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde trägt Sorge, dass zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt das Produkt ordnungsgemäß am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden kann.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich nach Anlieferung auf deren Vollständigkeit und augenscheinliche Unversehrtheit (auch hinsichtlich der Dokumentation) zu überprüfen. Etwaige Mängel wird der Kunde ANTARIS LICHT unverzüglich, möglichst in Textform, mitteilen (Untersuchungs- und Rügepflicht).

6.3 Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser ANTARIS LICHT und dessen Personal Zutritt zu den entsprechenden Räumen/Geräten bzw. Anlagen.

7. Vergütung, Preise

7.1 Die Vergütung für die Lieferungen und Leistungen von ANTARIS LICHT richtet sich nach dem Vertrag. Entsprechendes gilt für Zahlungsweise und Fälligkeit.

7.2 Skonti sind ausdrücklich zu vereinbaren, wenn sie nicht auf Rechnung der ANTARIS LICHT bereits eingeräumt werden.

7.3 Soweit im Vertrag vereinbart, ist ANTARIS LICHT berechtigt, eine Vorauszahlung auf die gesamte Vergütung zu verlangen.

7.4 Im Übrigen sind alle Rechnungen von ANTARIS LICHT innerhalb von 14 Kalendertagen nach ihrem Zugang fällig und zahlbar.

7.5 Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden und ist der Kunde trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist ANTARIS LICHT, soweit sie selbst noch nicht geleistet hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.6 Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto von ANTARIS LICHT endgültig verfügbar ist.

7.7 Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung

8.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

8.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 ANTARIS LICHT behält sich das Eigentum an der Kaufsache (verkauftes und geliefertes Produkt) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.

9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, ist ANTARIS LICHT berechtigt, das Produkt zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Produkts durch ANTARIS LICHT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ANTARIS LICHT hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Produktes durch ANTARIS LICHT liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. ANTARIS LICHT ist nach Rücknahme des Produktes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Kosten, die ANTARIS LICHT entstehen, indem ANTARIS LICHT das Produkt in einen wiederverkaufsfähigen Zustand versetzt - anzurechnen.

9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde ANTARIS LICHT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß §771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ANTARIS LICHT die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den ANTARIS LICHT entstandenen Ausfall.

9.4 Der Kunde ist berechtigt, das Produkt in ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt ANTARIS LICHT jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob das Produkt ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. ANTARIS LICHT nimmt die Abtretungen an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ANTARIS LICHT, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. ANTARIS LICHT verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann ANTARIS LICHT verlangen, dass der Kunde ANTARIS LICHT die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Produktes durch den Kunden wird stets für ANTARIS LICHT vorgenommen. Wird das Produkt mit anderen, ANTARIS LICHT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ANTARIS LICHT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Produktes (Warenpreises einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für das unter Vorbehalt des Eigentums gelieferten Produktes.

9.6 Wird das Produkt mit anderen, ANTARIS LICHT nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ANTARIS LICHT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde ANTARIS LICHT anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ANTARIS LICHT.

9.7 Der Kunde tritt ANTARIS LICHT auch die Forderungen zur Sicherheit der Forderungen von ANTARIS LICHT gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. ANTARIS LICHT nimmt die Abtretung an.

9.8 ANTARIS LICHT verpflichtet sich, die ANTARIS LICHT zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ANTARIS LICHT.

10. Mängel, Haftung

10.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

10.2 Soweit ein Mangel des Produktes im Sinne von §§434, 435 BGB vorliegt, ist ANTARIS LICHT nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist ANTARIS LICHT verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese dadurch nicht erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Lieferort verbracht wurde.

10.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

10.4 ANTARIS LICHT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungshilfen von ANTARIS LICHT beruhen. Soweit ANTARIS LICHT kein vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.5 ANTARIS LICHT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ANTARIS LICHT schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

10.6 Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von ANTARIS LICHT auch im Rahmen von Abs. 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.7 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung abgeschlossen.

10.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

10.9 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

10.10 Hat ANTARIS LICHT einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie im Sinne des § 443 BGB für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängelhaftung und deren Verjährung unberührt. Unberührt bleibt die Haftung von ANTARIS LICHT für fehlerhafte Produkte nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Gesamthaftung

11.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 10 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß §823 BGB.

11.2 Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

11.3 Soweit die Schadensersatzhaftung der ANTARIS LICHT ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen von ANTARIS LICHT.

12. Kennzeichen

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, Kennzeichen des/der Hersteller zu beachten, welche auf den Produkten aufgebracht sind. Dies gilt insbesondere für Marken.

12.2 Die Lieferung von Produkten unter einem Kennzeichen ist nicht als Zustimmung seitens ANTARIS LICHT zum Gebrauch dieses Kennzeichens für die daraus eventuell durch den Kunden hergestellten weiteren Produkten anzusehen. Entsprechendes gilt für Kennzeichen auf Verpackungen oder in der dazugehörigen technischen Dokumentation oder in Werbematerialien.

13 Technische Beratung

13.1 Etwaige anwendungstechnische Beratungen von ANTARIS LICHT in Wort, Schrift oder durch den Versuch außerhalb einer gesonderten Vereinbarung zur Beratung (vergütungspflichtiger Beratungsvertrag), erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der von ANTARIS LICHT gelieferten Produkten auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

13.2 Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von ANTARIS LICHT und liegen im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Für die Rechtsbeziehungen der Kunden und ANTARIS LICHT gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISGG). Handelsklauseln sind nach den einschlägigen INCOTERMS auszulegen.

14.2 Elchesheim-Illingen (DE) ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der mit dem Kundengeschlossenen Vereinbarung. ANTARIS LICHT ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht seines Sitzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

14.3 Erfüllungsort der Warenlieferung ist - soweit nicht anderweitig vereinbart - das Auslieferungslager von ANTARIS LICHT in der Neue Straße 29 in D-76477 Elchesheim-Illingen und Erfüllungsort für alle sonstigen Ansprüche aus dem Vertrag, ist der Sitz von ANTARIS LICHT (Steinäcker 4, D-76479 Steinmauern), sofern der Kunde Kaufmann ist.

14.4 Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen sollen in Textform erfolgen.

14.5 Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Rechtsfolgen im Falle der (Teil-) Unwirksamkeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15. Kundendienst

Die Zufriedenheit unserer Kunden ist uns sehr wichtig. Bei Fragen oder Reklamationen hilft Ihnen unser Kundendienst gerne weiter. Schreiben Sie uns, rufen Sie uns an oder schicken Sie eine E-Mail an:

ANTARIS LICHT
Brand of JG special lights GmbH

Steinäcker 4
76479 Steinmauern

Lieferadresse:
Neue Straße 29
76477 Elchesheim-Illingen

Tel.: +49 (0) 7245-8049 130
E-Mail: info@antaris-led.de

Amtsgericht / local court: Mannheim HRB 726124
Geschäftsführerin / managing director: Jutta Gruber

Stand: 29.08.2018